

**Bürgerbüro
Steinbach (Taunus)**

Beantragungsort

**Antrag auf Umstellung der Fahrerlaubnis
und Ausstellung eines befristeten Kartenführerscheins**

Hiermit beantrage ich gemäß § 24a FeV die Umstellung meiner bisherigen Fahrerlaubnis und die Ausstellung eines befristeten Kartenführerscheins für meinen vor dem 19.01.2013 ausgestellten Führerschein.

Bitte gut leserlich ausfüllen!

Name _____

Vornamen _____

Geburtsname _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

Straße _____

Wohnort _____

Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung (nicht älter als 6 Monate)**
- **ein aktuelles biometrisches Passfoto**
- **der Originalführerschein**
- **Karteikartenabschrift der ausstellenden Behörde, sofern noch kein Kartenführerschein vorhanden ist (wird nach Anforderung in der Regel direkt zur Fahrerlaubnisbehörde gesandt)**

Zusätzlich

- **falls ich noch im Besitz eines Papierführerscheins der Klasse 3 bin und die Klasse T (Zugmaschinen bis 60 km/h und Arbeitsmaschinen bis 40 km/h, nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke) erwerben möchte:**

- **Bescheinigung über die Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft**

Wichtig: Die Fahrerlaubnis der Klasse T kann nur im Rahmen der Umstellung einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 prüfungsfrei erteilt werden. Nach Aushändigung eines Kartenführerscheins kann die Klasse T nur noch über eine Fahrschule mit Ausbildung und Prüfung erworben werden!

Falls ich noch im Besitz eines Papierführerscheins der Klasse 2 bin (gültig bis zum 50. Lebensjahr), kann bei Vorlage von

- **einem augenärztlichen Gutachten nach Anlage 6 FeV und**
- **einem ärztlichen Gutachten nach Anlage 5 FeV**

gleichzeitig die Verlängerung beantragt werden. Andernfalls ist diese Klasse verfallen und kann ggf. nur im Rahmen einer Prüfung wieder erworben werden.

Ort, Datum

Unterschrift

HOCHTAUNUSKREIS – DER LANDRAT

- FAHRERLAUBNISBEHÖRDE -

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten



Formular(e) / Datenerhebung, für das/die diese Informationen gelten

Antrag nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Zweck(e) der Datenerhebung

Antragsbearbeitung

Rechtsgrundlage(n) der Datenerhebung

§§ 48 - 63 Straßenverkehrsgesetz (StVG), Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Folgen einer Nichtbereitstellung von Daten

Nichtbearbeitung des o. a. Antrages

Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern der Daten (dazu gehören auch Auftragsverarbeiter)

Kraftfahrt-Bundesamt, zuständige Prüfstelle bei Fahrprüfungen, Strafverfolgungs- oder Bußgeldbehörden für die Verfolgung von Delikten sowie Fahrerlaubnisbehörden bei örtlichem Zuständigkeitswechsel, Softwarefirma prokommunal GmbH (Datenverarbeitungsprogramm), Kreiskasse im Falle von Rechnungsstellungen, Bundesdruckerei zur Herstellung von Führerscheinen

Dauer der Speicherung der Daten bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Gemäß den Vorschriften des StVG (z. B. Vernichtung der eingereichten Unterlagen 5 Jahre nach Ersterteilung bzw. 10 Jahre nach Neuerteilung der Fahrerlaubnis)

Zur Dauer der Speicherung aus fachlicher Sicht können weitere gesetzliche Aufbewahrungspflichten hinzutreten - z.B. Aufbewahrung von für den Jahresabschluss relevanten Unterlagen gemäß § 37 Hessische Gemeindehaushaltsverordnung - und dazu führen, dass Daten über den vorgenannten Zeitraum hinaus gespeichert werden müssen. In diesen Fällen werden die Daten nicht gelöscht, sondern gesperrt.

Sie haben nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Hessischem Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) das

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO, § 34 BDSG, § 33 HDSIG),
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung, sofern die Daten für die Zwecke zu denen sie erhoben und verarbeitet wurden oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nicht mehr notwendig sind (Art. 17 DSGVO, 35 BDSG, § 34 HDSIG),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der Daten aber ablehnt, z. B. weil sie sie noch zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt (Art. 18 DSGVO, 35 BDSG, § 34 HDSIG);
dieses Recht ersetzt nach BDSG / HDSIG in bestimmten Fällen das Recht auf Löschung

Ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) besteht nicht, da Ihre Daten aufgrund gesetzlicher Grundlage verarbeitet werden. Ein Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO, § 36 BDSG, § 35 HDSIG) besteht nicht, da Sie gesetzlich zur Bereitstellung der Daten verpflichtet sind. Ein Recht auf Widerruf (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) besteht nicht, da die Verarbeitung Ihrer Daten nicht aufgrund Ihrer Einwilligung sondern auf anderer Rechtsgrundlage erfolgt.

HOCHTAUNUSKREIS – DER LANDRAT
- FAHRERLAUBNISBEHÖRDE -

**Informationen zur Verarbeitung
personenbezogener Daten**



Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Hochtaunuskreis
- Der Kreisausschuss -
vertreten durch Herrn Landrat Ulrich Krebs
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg vor der Höhe
Telefon 06172 999-0
E-Mail DS-Verantwortlicher@hochtaunuskreis.de

Datenschutzbeauftragter

Hochtaunuskreis
- Datenschutzbeauftragter -
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg vor der Höhe
Telefon 06172 999-9840
E-Mail datenschutz@hochtaunuskreis.de

Aufsichtsbehörde in Datenschutzangelegenheiten

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163
65021 Wiesbaden
Telefon 0611 1408 - 0
E-Mail poststelle@datenschutz.hessen.de

Betroffene Personen haben das Recht, sich über vermutete oder tatsächliche Verstöße des Hochtaunuskreises gegen die Datenschutz-Grundverordnung bei dieser Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Ich habe die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kenntnis genommen.

Bei Involvierung weiterer Personen (z. B. Bevollmächtigter, Erziehungsberechtigter, Begleitpersonen), deren Daten ebenfalls erhoben und gespeichert werden, lasse ich diesen Personen eine Ausfertigung dieser Dateninformation zukommen.

Vorname und Name: _____

Bad Homburg, den _____ (Unterschrift)

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nur für die Zwecke verarbeitet, für die sie erhoben werden. Das führt ggf. dazu, dass Daten bei der betroffenen Person mehrfach erhoben werden müssen, es sei denn, eine Zweckänderung ist aufgrund gesetzlicher Regelung oder Einwilligung zulässig